
Ihr Schreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 28.11.2023 (BGBl. 2023 I 334, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO.html>) gelten alle Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig sind, ungeachtet des darauf aufgetragenen Gültigkeitsdatums bis zum 04.03.2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Mein Aufenthaltstitel wurde nach § 24 AufenthG erteilt, ist am Stichtag 01.02.2024 gültig, daher fällt er unter die o.g. Regelung und gilt bis 04.03.2025 fort.

Mit freundlichen Grüßen
